

## Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann  
Fraktion der SPD

Thema **Verarbeitung personenbezogener Daten an sächsischen Hochschulen**

§ 14 SächsHSG erlaubt den Hochschulen die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten und sieht dafür eine Rechtsverordnung des SMKW vor. Eine solche aus 2000 (SächsStudDatVO) beruhte noch auf dem alten SächsHG und erfasst nicht alle Sachverhalte des neuen SächsHSG.

Frage an die Staatsregierung:

1. Wann wird die Rechtsverordnung nach § 14 erlassen bzw. die bestehende Rechtsverordnung angepasst?
2. Welche personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeiten die Hochschulen derzeit und inwiefern ist dies durch die SächsStudDatVO und das SächsDSG gedeckt?
3. Verarbeiten die Hochschulen derzeit auch personenbezogener Daten anderer Mitgliedergruppen als durch die SächsStudDatVO und das SächsDSG geregelt? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
4. Wann haben die jeweilige Senat der einzelnen Hochschulen eine entsprechende Ordnung zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen und wann traten/treten diese Ordnungen jeweils in Kraft?
5. Auf welcher Grundlage können personenbezogene Daten verarbeitet werden, solange an der Hochschule keine Ordnung nach Frage 4. in Kraft ist?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 26. Januar 2011

Eingegangen am: 28. JAN. 2011

Ausgegeben am: 08. MRZ. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
0305.60/65-1

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
März 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 5/4791**  
**Thema: Verarbeitung personenbezogener Daten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „§ 14 SächsHSG erlaubt den Hochschulen die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten und sieht dafür eine Rechtsverordnung des SMKW vor. Eine solche aus 2000 (SächsStudDatVO) beruhte noch auf dem alten SächsHG und erfasst nicht alle Sachverhalte des neuen SächsHSG.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wann wird die Rechtsverordnung nach § 14 erlassen bzw. die bestehende Rechtsverordnung angepasst?**

Das SMWK hat einen internen Entwurf für eine Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung erstellt, der alsbald mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten sowie den Hochschulen erörtert werden soll. Es ist offen, wie lange der anstehende Abstimmungsprozess andauern wird.

**Frage 2: Welche personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeiten die Hochschulen derzeit und inwiefern ist dies durch die SächsStudDatVO und das SächsDSG gedeckt?**

Die Hochschulen verarbeiten personenbezogene Daten der Studierenden für Zwecke der Mitgliederverwaltung und Durchführung von Hochschulprüfungen. Diese Verarbeitung ist durch die Sächsische Studentendatenverordnung gedeckt.

**Frage 3: Verarbeiten die Hochschulen derzeit auch personenbezogener Daten anderer Mitgliedergruppen als durch die SächsStudDatVO und das SächsDSG geregelt? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?**



Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Hintereingang der  
Wigardstraße 17. Für alle  
Besucherparkplätze gilt: Bitte  
beim Pfortendienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Die Hochschulen verarbeiten z.B. personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter für Zwecke der Personalverwaltung. Weiter werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Drittmittelprojekte verarbeitet, soweit die Personalverwaltung für diese Projekte bei den Hochschulen liegt. Diese Verarbeitung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des umfangreichen Personalrechts des öffentlichen Dienstes, insbesondere § 117 ff. Sächsisches Beamten-gesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz. Auch aus dem Vollzug anderer Normen des Bundes- oder Landesrechts kann sich die Notwendigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

**Frage 4: Wann haben die jeweilige Senat der einzelnen Hochschulen eine entsprechende Ordnung zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen und wann traten/treten diese Ordnungen jeweils in Kraft?**

Der Staatsregierung ist bislang nur die „Evaluationsordnung der TU Dresden vom 12.01.2011“ bekannt. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Ausweislich der Internetseite <http://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/> hat die TU Dresden diese Ordnung noch nicht veröffentlicht. Im Übrigen läuft die Ordnung bis zum Inkrafttreten einer Hochschulpersonendatenverordnung leer. § 3 Abs. 1 der Ordnung nimmt ausdrücklich Bezug auf § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG. Nach Inkrafttreten der Hochschulpersonendatenverordnung können die dort aufgeführten personenbezogenen Daten für den jeweiligen in § 14 Abs. 1 SächsHSG benannten Zweck nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften der Hochschulordnungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG verarbeitet werden. Von anderen Hochschulen als der TU Dresden sind der Staatsregierung keine Ordnungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG bekannt.

**Frage 5: Auf welcher Grundlage können personenbezogene Daten verarbeitet werden, solange an der Hochschule keine Ordnung nach Frage 4. in Kraft ist?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann für eine Vielzahl von Zwecken erforderlich werden. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist jeweils auf der Grundlage von § 4 Abs.1 Nr. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsnorm oder von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine von Schorlemer